

# **Leistungsvereinbarung vom 13. Dezember 2017**

gestützt auf das Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im  
Kanton Schaffhausen vom 19. Mai 2008

zwischen

**Kanton Schaffhausen**

vertreten durch

das Volkswirtschaftsdepartement und dessen Vorsteher,  
Ernst Landolt

- nachstehend "**Kanton Schaffhausen**" genannt -

und

**dem Verein ITS Industrie- und Technozentrum Schaffhausen**

vertreten durch

Markus Spingler, von Birwil,  
in Schaffhausen  
und

Jürg Attinger, von Winterthur,  
in Stein am Rhein

- nachstehend "**Projektträger**" genannt -

betreffend

**Projekt**  
**„A.03 INNO-PACK.NET Phase II“**  
**01.01.2018-31.12.2021**

## 1 Einleitung und Rechtsgrundlagen

Der Kanton Schaffhausen fördert zusammen mit dem Bund, den Gemeinden und Dritten die Volkswirtschaft durch eine aktive und nachhaltige Regionalentwicklungspolitik sowie durch geeignete Unterstützungsmassnahmen.

### 1.1 Ziele der Förderung sind insbesondere:

- a) ein nachhaltiges Wachstum von Wirtschaft, Bevölkerung und Steuersubstrat bei gleichzeitiger Stärkung von Wohlfahrt und Lebensqualität sowie eines attraktiven Arbeitsmarktes;
- b) der Ausbau der volkswirtschaftlichen Diversifikation und die Stärkung zukunftsorientierter Branchen;
- c) eine nachhaltige Entwicklung von Gesellschaft und Umwelt;
- d) die Entwicklung leistungsfähiger Gemeinden durch überkommunale Zusammenarbeit oder Verbundlösungen und eine zeitgemässe Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden;
- e) die Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen und kostengünstigen Service Public und einer leistungsfähigen Verwaltung.

### 1.2 Zu diesem Zweck sieht der Kanton Schaffhausen allgemeine und spezifische Hilfen basierend auf den nachstehenden Rechtsgrundlagen vor:

- a) Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Gesetz) vom 19. Mai 2008 (SHR 900.300);
- b) Verordnung zum Gesetz zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung im Kanton Schaffhausen (RSE-Verordnung) vom 26. August 2008 (SHR 900.301);
- c) Regierungsratsbeschluss des Kantons Schaffhausen Nr. 29/506 vom 10.09.2018;
- d) Programmvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF), und dem Kanton Schaffhausen, vertreten durch das Volkswirtschaftsdepartement, über die Förderung des kantonalen Umsetzungsprogramms Regionalpolitik 2016-2019 vom 28. April 2016 und 12. Juni 2016;
- e) Bundesgesetz über Regionalpolitik vom 6. Oktober 2006 (SR 901.0).

## 2 Projektbeschreibung

### 2.1 Ausgangslage

Der globale Wettbewerb in der Verpackungsindustrie, neue Technologien und sich verändernde Rahmenbedingungen erhöhen den Leistungsdruck auch bei den zahlreichen Unternehmen des überregionalen Verpackungsclusters merklich. Aufgrund einer Umfrage bei rund 180 Verpackungsfirmen in den Kantonen Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau (Machbarkeitsprojekt NR.RSE2011/4-14 Innovationszelle Verpackung), wurde der Bedarf einer Innovationszelle Verpackung abgefragt und wurde das Projekt INNO-PACK.NET in Kooperation mit den Kantonen SH, SG und TG gestartet (Phase 1). Das Projekt hatte zum Ziel in der Branche wettbewerbsrelevante Impulse zu setzen und die hart umkämpfte überregionale Industrie in ihrer Innovations- und Wettbewerbsfähigkeit zu stärken und damit langfristig Arbeitsplätze zu erhalten.

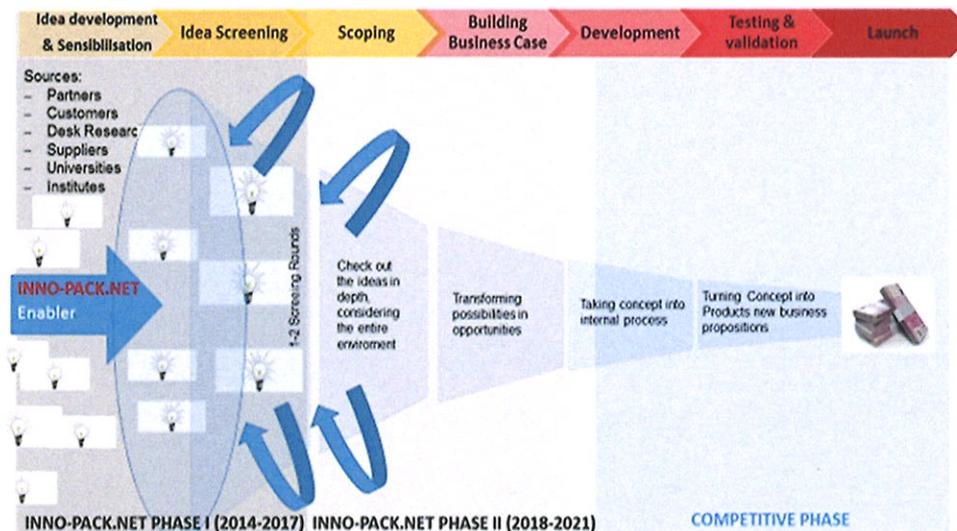
Mit einer Aufbauphase (Phase I) startete INNO-PACK.NET als von Bildungs- und Forschungseinrichtungen unabhängiges Projekt diverse Aktivitäten im vorwettbewerblichen Bereich des Innovationsprozesses (siehe Abbildung 1) zur Unterstützung der KMU bei der Ideen-Entwicklung, der Sensibilisierung und dem Ideen-Screening. Dazu wurden in diversen breit angelegten Impulsveranstaltungen bei unterschiedlichen Unternehmen der Kantone SG, TG und SH aktuelle Themen und Herausforderungen der gesamten Verpackungswertschöpfungskette aufgegriffen und beleuchtet. Unter Einbezug diverser spezialisierter Hochschulinstitutionen aus dem In- und nahen Ausland sowie anderen möglichst regionalen Technologievorreitern wurden Best Practices sichtbar gemacht und der Umgang mit neuen Technologien ausführlich diskutiert. Anschliessend bildeten sich unter Vermittlung und Moderation von INNO-PACK.NET verschiedene Vertiefungsworkshops zu Problemstellungen, welche aufgrund ihrer eigenen Bedürfnisse die Themen weiter schärften. Vorarbeiten für erste konkrete Projekte wurden gemacht. Ebenso bildeten sich erste Strukturen für dauernde Praxiszirkel heraus und Unternehmen konnten neue Geschäftsbeziehungen aufbauen und sich weiter vernetzen.

Als Fazit ist festzustellen, dass INNO-PACK.NET in der Branche Fuss gefasst hat und aufgrund seiner Unabhängigkeit das Vertrauen der KMU gewinnen konnte (siehe div. Empfehlungsschreiben im Anhang). Der Teilnehmerkreis ging weit über die Zielkantone hinaus (zusätzliche Teilnehmer aus 9 weiteren Kantonen). Dennoch muss auch festgehalten werden, dass sich die Anbahnung zur Umsetzung konkreter Innovationsprojekte als langwieriger wie ursprünglich vermutet herausstellt. Oft werden dabei mehrere „Schlaufen“ durchlaufen. Kundenbedürfnisse und eigene Möglichkeiten müssen mit den Projektpartnern noch abgeglichen werden, die Akteure können nochmals wechseln oder neue kommen dazu. Dies alles braucht mehr Zeit. Um die angefangenen Aktivitäten in konkrete Projekte für neue oder verbesserte Produkte, Prozesse oder Dienstleistungen zu bringen, sowie offene Hot-Tops noch aufzugreifen und nachhaltige Strukturen zu etablieren, soll INNO-PACK.NET um eine abschliessende Phase II verlängert werden.

Damit wird auch den Firmen (einige haben bereits den konkreten Wunsch nach weiterer Unterstützung und Zusammenarbeit geäußert) die dafür notwendige Plattform (Anlaufstelle für Vermittlungsanfragen und Technologieabklärungen, Impulsgeber, Partnering in Projekten und Schnittstelle zu Hochschulen etc., Enabling von Vertiefungsworkshops und Praxiszirkeln) noch für eine begrenzte Zeit in staatlich geförderter Form zur Verfügung stehen, um die sich verselbständigende Austauschplattform zu festigen.

Abbildung 1

Der Innovationsprozess:



### Veranstaltungsformate:

Praxiszirkel werden eingerichtet, wenn nach Impulsveranstaltungen oder Vertiefungsworkshops zu einer definierten Thematik weiterhin Bedarf an längerfristigem Austausch besteht. Ziel ist sowohl die nachhaltige Etablierung von Erfahrungsaustausch in der Branche als auch Erstellung einer Dokumentation, welche über die Zeit der Förderperiode hinaus von Wert ist (Praxisleitfaden, Best Practice Beschreibung, etc.). Zudem sind die Praxiszirkel auch Keimzellen für gemeinsame Projekte der Teilnehmer. In der Anfangsphase werden diese Zirkel von INNO-PACK.NET organisiert und moderiert. Spätestens nach Ende der INNO-PACK.NET Förderdauer werden sie von der Industrie weitergeführt.

Vertiefungsworkshops (Idea Screening) entstehen durch spezifische Bedürfnisse der Verpackungsindustrie z.B. als Resultat einer Impulsveranstaltung. Ziel ist es die relevanten Akteure zusammenzubringen, die sich vertieft mit einer Thematik auseinandersetzen wollen und dazu Partner benötigen. Typischerweise sprechen zwei Experten zu einem Thema und danach werden in der Diskussion die Problemstellungen herausgefiltert, die mit definierten Partnern weitergeführt werden können.

Impulsveranstaltungen (Idea development & sensibilisation) bieten mehrere Referate zu einem aktuellen Thema, welches breit abgedeckt wird. Neben den Hauptvorträgen gibt es Kurzbeiträge (Elevator Pitches), in welchen sich eine

Firma ein konkretes Problem und Ihren Partnerbedarf beschreibt. Im Anschluss besteht die Möglichkeit in kleineren Gruppen mit den Experten vertieft zu sprechen. Die Veranstaltung wird wenn möglich mit einer Betriebsbesichtigung kombiniert, bietet die Gelegenheit zum Netzwerken und ist kostenpflichtig.

## 2.2 Grundidee

Verlängerung des Projektes INNO-PACK.NET um eine abschliessende Phase II (2018-2021) mit dem Ziel, die vorhandenen Aktivitäten in die nächste Stufe im Innovationsprozess zu bringen (Abbildung 1). Insbesondere sollen die bereits identifizierten Themen und Workshops weiter vertieft, fortgeführt und konkretisiert werden um diese, wenn immer möglich in Projekte zu überführen. Dort wo es für Projekte noch zu früh ist, sollen aus den laufenden Aktivitäten möglichst Praxiszirkel implementiert werden, welche unabhängig von INNO-PACK.NET weiter existieren und somit nachhaltige Strukturen entstehen, die den KMU zur Verfügung stehen, mit deren Hilfe wichtige Themen über die Initiative INNO-PACK.NET hinaus bearbeitet werden.

## 2.3 Zielsetzung und Massnahmen (Outcome)

Die Zielsetzung für die Phase II baut auf den Erkenntnissen und den Resultaten der vorhergehenden Periode auf und beinhaltet:

1. Nachhaltigen Austausch und Kompetenzaufbau innerhalb der Verpackungsindustrie fördern
2. Gezielte Impulse für neuen Kompetenzaufbau der Verpackungsindustrie setzen
3. Bedürfnisorientierter Kompetenzaufbau & Vernetzung zu zielgruppen-spezifischen Themen begleiten
4. Breit zugängliche Anlaufstelle für Vernetzung der Verpackungsindustrie sicherstellen
5. Überregionale Ausstrahlung der Anlaufstelle Verpackungsindustrie im Bereich des RIS-Ost sicherstellen

## 2.4 Zielerreichung

Folgende Leistungen und Wirkungsindikatoren werden festgelegt, um die Zielerreichung nachweisen zu können:

1. Nachhaltigen Austausch und Kompetenzaufbau innerhalb der Verpackungsindustrie fördern
  - a. Konzepte für nachgefragte Praxiszirkel erstellen
  - b. Erwünschte Praxiszirkel durchführen
  - c. Öffentliche Dokumentation bei auslaufenden Praxiszirkeln erarbeitenNachweis:
  - Abdeckung der Nachfrage
  - Zufriedenheit der Teilnehmer über Angebot

- Lernzuwachs der Teilnehmer
  - Verfügbarkeit einer Dokumentation bei auslaufenden Zirkeln
2. Gezielt Impulse für neuen Kompetenzaufbau der Verpackungsindustrie setzen
    - a. Themen für Impulsveranstaltungen identifizieren
    - b. Impulsveranstaltung durchführen
 

Nachweis:

      - Nachfrage nach Veranstaltung
      - Miteinbezug anerkannter Forschungsinstitutionen
      - Zufriedenheit der Teilnehmer mit Themenwahl
      - Lernzuwachs an Veranstaltung über Umfrage
      - Menge an Informationsbeiträgen
  3. Bedürfnisorientierter Kompetenzaufbau & Vernetzung zu zielgruppen-spezifischen Themen begleiten
    - a. Themen und Teilnehmer für Vertiefungsworkshops identifizieren
    - b. Vertiefungsworkshops durchführen
 

Nachweis:

      - Nachfrage nach Veranstaltung
      - Zufriedenheit der Teilnehmer mit Themenwahl
      - Lernzuwachs an Veranstaltung
  4. Breit zugängliche Anlaufstelle für Vernetzung der Verpackungsindustrie sicherstellen
    - a. Point of Entry für KMU-Anfragen aus der Verpackungsbranche zur Verfügung stellen
    - b. Fallspezifisch auf KMU-Anfragen Netzwerkpartner zuteilen
 

Nachweis:

      - Erreichbarkeit der Projektleitung
      - Vernetzungsquote
  5. Überregionale Ausstrahlung der Koordinationsstelle Verpackungsindustrie sicherstellen
    - a. Verbindungen über die Regionen schaffen, womöglich im RIS - OST
    - b. An externen Veranstaltungen mit überregionaler Ausstrahlung Präsenz zeigen
    - c. Überregional eigene Veranstaltungen durchführen
 

Nachweis:

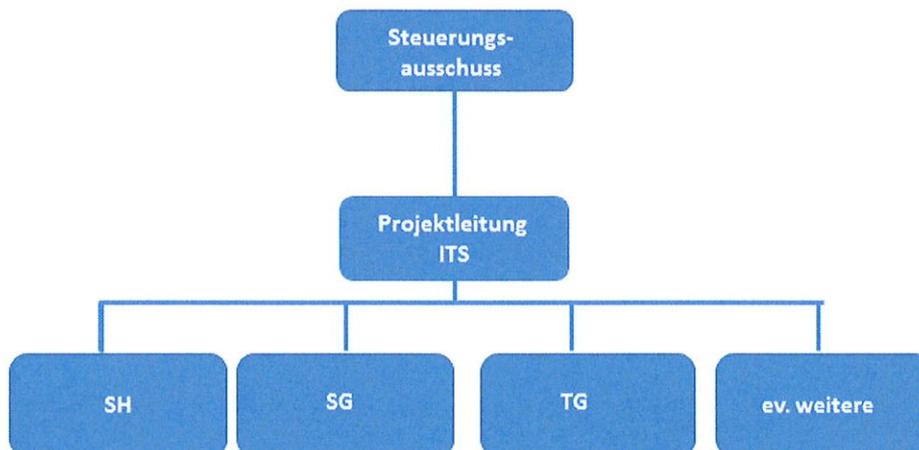
      - Überregionale Verteilung der geschaffenen Verbindungen bei Anfragen
      - Überregionale Verteilung der Teilnehmer der Veranstaltungen
      - Teilnahme an externen Veranstaltungen
      - Überregionale Verteilung der Veranstaltungen

Im Detail wird auf die Beilage 3 (Herleitung wirkungsorientierte Leistungsmessung) verwiesen, die integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

## 2.5 Organisation

Projektträger/Leistungsempfänger

ITS Industrie- und Technozentrum Schaffhausen, vertreten durch den Präsidenten, Markus Spingler



Projektleitung

- Dieter Franzke, Projektleiter ITS.

## 2.6 Kosten und Finanzierung

### a) Kosten

Die Gesamtkosten für das Projekt „INNO-PACK.NET“ betragen ██████████ Franken.

Im Detail wird auf Beilage 1 (Budget und Planzahlen) des Antrags vom 13. Dezember 2017 verwiesen, die integrierender Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

### b) Finanzierung

<b>Finanzierung</b>		(in Franken)
<b>Projektträger</b>		██████████
- Eigenleistungen Projektträger – cash	██████████	
- Eigenleistungen Projektträger – non cash (Netzwerk & Infrastruktur)*	██████████	
<b>Industrie und Dritte</b>		██████████
- Eigenleistungen aus Industrie und Dritte – non cash**	██████████	
- Umsatz aus Dienstleistungen	██████████	
- Umsatz aus Veranstaltungen	██████████	
- Einnahmen Sponsoring	██████████	
<b>Kanton (Generationenfonds)</b>		<b>68'000</b>

Kanton Thurgau	68'000
Kanton St. Gallen	68'000
Bund (NRP)	204'000
<b>Total</b>	<b>340'000</b>

*\*Der Trägerverein ITS erlaubt INNO-PACK.NET die Nutzung ihres Netzwerks (Kontakte, Datenpflege, etc.) und der dafür notwendigen Infrastruktur (CRM Datenbank, Räumlichkeiten für Workshops, Messeinfrastruktur, etc.)*

*\*\*Beilage 2 regelt die Anrechnung von Eigenleistungen aus Industrie und Dritter.*

## 2.7 Volkswirtschaftlicher Nutzen (Impact)

- Erhöhung Wettbewerbsfähigkeit der regionalen und überregionalen Verpackungs- und Zulieferindustrie - insbesondere KMU - dank Produkt-Dienstleistungs- oder Prozessinnovationen und damit Stärkung des High-Tech Standortes Schaffhausen.
- Erhöhung des unternehmerischen Denkens und Handelns der regionalen KMU in der Branche dank Vernetzung mit anderen Unternehmen und mit den entsprechenden Hochschulen und damit Schaffung eines direkten Vergleichs (Benchmark) mit dem eigenen Tun und Handeln.
- Bessere Ausschöpfung des gesamten regionalen Innovationspotenzials und damit langfristige Sicherung von Arbeitsplätzen und Steuersubstrat.
- Insgesamt wird durch die Aktivitäten des INNO-PACK.NET der Kanton Schaffhausen als Innovationsstandort untermauert, dies hat Signalwirkung gegenüber Unternehmen über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus. Ausserdem ist INNO-PACK.NET ein Beispielprojekt im Sinne der neuen Regionalpolitik des Bundes und dem sich formierenden RIS-OST (Regionales Innovationssystem Ost) und zeigt auf, dass der Kanton Schaffhausen auch diesbezüglich seine Verantwortung wahrnimmt.

## 3 Förderungsleistungen

Im Rahmen der vom Kanton Schaffhausen betriebenen Regional- und Standortentwicklung und der zur Verfügung stehenden Förderungsmassnahmen sowie nach sorgfältiger Prüfung und Beurteilung der vom Projektträger vorgelegten Unterlagen verpflichtet sich der Kanton Schaffhausen zur Gewährung der nachfolgenden Förderungsleistungen nach Massgabe und unter der Bedingung der Erfüllung und Einhaltung nachfolgend genannten Leistungspflichten und Auflagen durch den Projektträger:

### 3.1 Förderungsleistungen des Kantons Schaffhausen

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 29/506 vom 11.09.2018 leistet der Kanton Schaffhausen zu Gunsten des Vereins ITS Industrie- und Technozentrum Schaffhausen als Leistungsempfänger einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 68'000 Franken an das Projekt INNO-PACK.NET Phase II. Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung des Projektträgers in einem massgeblichen Umfang.

Zahlungsmodalitäten:

Mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung erfolgt eine erste Akontozahlung über 13'600 Franken (entspricht 80% des jährlichen Maximalbetrages). Die restlichen Mittel werden proportional zu den anrechenbaren Kosten wie folgt ausbezahlt:

- 13'600 Franken Akontozahlung (80% des jährlichen Maximalbetrages)  
max. 3'400 Franken per 31.01.2019 (20% des jährlichen Maximalbetrages)
- max. 17'000 Franken per 31.01.2019
- max. 17'000 Franken per 31.01.2020
- max. 10'200 Franken per 31.01.2021 (60% des jährlichen Maximalbetrages)  
max. 6'800 Franken nach Einreichung Schlussbericht (40% des jährlichen Maximalbetrages)

Bei Unterschreitung der aufgrund der Akontozahlungen zu erbringenden Leistungen, entsteht eine proportionale Rückerstattungspflicht, welche mit der Auszahlung im Folgejahr verrechnet wird.

Mit Einreichung des Schlussberichtes erfolgt die Prüfung der über die Gesamtlaufzeit effektiv nachgewiesenen Wirkungsmessung und Eigenleistungen des Vereins. Bei Unterschreitung der aufgrund der Akontozahlungen zu erbringenden Leistungen, entsteht eine proportionale Rückerstattungspflicht, welche mit der Schlusszahlung verrechnet oder in Rechnung gestellt wird.

### 3.2 Förderungsleistungen des Bundes

Gestützt auf Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung der Regional- und Standortentwicklung vom 19. Mai 2008 sowie RRB Nr. 29/506 vom 11.09.2018 richtet der Kanton Schaffhausen dem Verein ITS Industrie- und Technozentrum Schaffhausen als Leistungsempfänger einen Förderungsbeitrag von insgesamt höchstens 204'000 Franken aus den zur Verfügung stehenden Bundesmitteln aus. Grundvoraussetzung hierfür ist die Beteiligung des Projektträgers und Dritter sowie der Partnerkantone (Äquivalenzleistungen) in einem massgeblichen Umfang.

Zahlungsmodalitäten:

Mit der Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung erfolgt eine erste Akontozahlung über 40'800 Franken (entspricht 80% des jährlichen Maximalbetrages). Die restlichen Mittel werden proportional zu den anrechenbaren Kosten wie folgt ausbezahlt:

- 40'800 Franken Akontozahlung (80% des jährlichen Maximalbetrages)  
max. 10'200 Franken per 31.01.2019 (20% des jährlichen Maximalbetrages)
- max.51'000 Franken per 31.01.2019
- max.51'000 Franken per 31.01.2020
- max.30'600 Franken per 31.01.2021 (60% des jährlichen Pauschalbetrages)  
max.20'400 Franken nach Einreichung Schlussbericht (40% des jährlichen Pauschalbetrages)

Bei Unterschreitung der aufgrund der Akontozahlungen zu erbringenden Leistungen, entsteht eine proportionale Rückerstattungspflicht, welche mit der Auszahlung im Folgejahr verrechnet wird.

Mit Einreichung des Schlussberichtes erfolgen die Prüfung der über die Gesamtlaufzeit effektiv nachgewiesenen Wirkungsmessung und Eigenleistungen des Vereins. Bei Unterschreitung der aufgrund der Akontozahlungen zu erbringenden Leistungen, entsteht eine proportionale Rückerstattungspflicht, welche mit der Schlusszahlung verrechnet oder in Rechnung gestellt wird.

### 3.3 Publikation

Mit der Unterzeichnung erklärt sich der Leistungsempfänger damit einverstanden, dass diese Leistungsvereinbarung gemäss RSE Gesetz Art. 4 Abs. 4 in geeigneter Weise publiziert und die ihm zugesprochenen Förderleistungen im Geschäftsbericht des Kantons Schaffhausen sowie in anderer angemessener Form veröffentlicht werden.

### 3.4 Öffentlichkeitsarbeit

Der Projektträger verpflichtet sich als Leistungsempfänger von Finanzhilfen des Bundes und des Kantons bei seiner Öffentlichkeitsarbeit auf die Finanzgeber hinzuweisen. Hierzu steht sowohl das NRP (Bund)- und Kantons-Logo elektronisch zur Verfügung (siehe auch Merkblatt „Finanzielle Abwicklung“).

#### 4 Leistungspflichten und Auflagen des Projektträgers

Die Ausrichtung der jährlichen Beiträge erfolgt nach Massgabe der anrechenbaren Kosten. Anrechenbar sind Kosten, die nachweislich in der Erbringung der Massnahmen und Erreichung der gesteckten Ziele gemäss Kapitel 2.3 und 2.4 angefallen sind.

Der Projektträger erbringt hierfür den Nachweis wie folgt:

- **Zielerreichung:** Für die Beurteilung der Zielerreichung wird jeweils per 31. Dezember des entsprechenden Jahres die wirkungsorientierte Leistungsmessung (gem. Beilage 3 des Projektantrages vom 13.12.2017) eingereicht.
- **Anrechenbare Kosten:** Für die Beurteilung der anrechenbaren Kosten werden jeweils per 31. Dezember des entsprechenden Jahres der Aufwand, die Eigenleistungen gemäss. Pkt. 2.6 b (Projektträger und Industrie und Dritte) und die Einnahmen nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt mittels Einreichung der Jahresrechnung inkl. aller notwendigen Rechnungskopien, Stundenabrechnungen u.Ä.
- **Partnerkantone:** Für die Beurteilung der notwendigen Äquivalenzleistung der NRP Bundesmittel wird der Zahlungseingang der von den Partnerkantonen zu leistenden Fördermittel nachgewiesen. Der Nachweis erfolgt mittels Bank-/Buchhaltungsauszüge.

#### 5 Berichterstattung

Der Projektträger verpflichtet sich zu folgender Berichterstattung:

- a) Jährlicher Bericht jeweils per 31.12. zuhanden der Geschäftsstelle Regional- und Standortentwicklung. Der Jahresbericht beinhaltet eine Darstellung der erbrachten Leistungen und Produkte und den Stand der Zielerreichung, einen Nachweis über die Erbringung der jährlichen Eigenleistungen (finanzielle Mittel und Arbeitsstunden) sowie eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen). Dem Jahresbericht liegt ein Massnahmenplan für das Folgejahr bei.
- b) Basierend auf dem Jahresbericht erfolgt jeweils ein Gespräch zwischen dem Projektträger, der Geschäftsstelle Regional- und Standortentwicklung sowie dem Volkswirtschaftsdepartement. Dabei werden die erbrachten Leistungen und Produkte, der Stand der Zielerreichung sowie die Finanzierung besprochen und schriftlich dokumentiert.
- c) Schlussbericht nach Ablauf der Projektdauer zuhanden der Geschäftsstelle Regional- und Standortentwicklung. Der Schlussbericht enthält eine Darstellung der erbrachten Leistungen und Produkte und der Zielerreichung, eine Beschreibung der Form der Weiterführung des Projekts, eine Übersicht über die eingesetzten Finanzmittel (Status Finanzen), eine Schlussabrechnung sowie eine Gesamtwürdigung des Projekts.

## **6 Controlling und Akteneinsicht**

Der Projektträger stellt einen transparenten Bericht über den Status der Finanzen sicher. Die Struktur eines solchen Berichts erfolgt analog beiliegendem Muster.

Das Volkswirtschaftsdepartement und die Finanzkontrolle von Kanton und Stadt Schaffhausen haben jederzeit das Recht, in die Akten, Aufzeichnungen und Daten des Projektträgers soweit Einsicht zu nehmen, dass eine Überprüfung des verrechneten Aufwandes möglich ist.

## **7 Dauer der Vereinbarung**

Die vorliegende Vereinbarung ist für eine feste Dauer abgeschlossen. Sie tritt auf den 01.01.2018 in Kraft und endet am 31.12.2021. Sollte dies der Projektverlauf erfordern, kann die Vereinbarung durch gegenseitige schriftliche Erklärung verlängert werden.

## **8 Vorzeitige Auflösung**

- 8.1 Jede der Parteien ist berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten einseitig aufzulösen, sofern die andere Partei die ihr obliegenden Pflichten aus der Vereinbarung trotz ergangener Abmahnung verletzt und/oder nicht erfüllt.
- 8.2 Der Kanton Schaffhausen ist berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit unverzüglich aufzulösen und alle vereinbarten Förderungsleistungen unverzüglich einzustellen, falls:
  - a) die unter vorstehender Ziff. 4 vereinbarten und zugesicherten Leistungspflichten und Auflagen während der Dauer der Vereinbarung nicht erfüllt und/oder nicht eingehalten werden;
  - b) der Projektträger gegen Gesetze und/oder andere öffentlich-rechtliche Erlasse oder behördliche Verfügungen verstösst;
  - c) der Projektträger Vorkehrungen trifft, Rechte und Ansprüche aus dieser Vereinbarung abzutreten, ohne die vorhergehende, schriftliche Zustimmung des Kantons Schaffhausen einzuholen;
  - d) eine wesentliche Änderung bezüglich der Projektträgerschaft eintritt;

## **9 Folgen bei nicht vollständiger Erreichung der Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer sowie bei vorzeitiger Auflösung**

- 9.1 Hat der Projektträger die Projektziele nach Ablauf der ordentlichen Vertragsdauer nicht vollständig erfüllt, so verhandeln die Vertragspartner gemeinsam über das weitere Vorgehen.
- 9.2 Bei vorzeitiger Auflösung dieser Vereinbarung fallen sämtliche Rechte und Pflichten der Parteien aus dieser Vereinbarung ersatzlos dahin. Keine der

Parteien hat danach Anspruch auf Weiterführung, Eingehung oder Begründung einer neuerlichen Leistungsvereinbarung.

9.3 Der Rückforderungsanspruch gemäss Ziff. 9 bleibt in jedem Fall vorbehalten.

## **10 Rückforderungsanspruch**

Zu Unrecht bezogene Förderungsmassnahmen sind mit Zins zurückzuerstatten. Ebenso sind ausgerichtete Fördermassnahmen ganz oder teilweise zurückzuerstatten, wenn die mit der Leistungsvereinbarung eingegangenen Verpflichtungen nicht oder nicht vollständig eingehalten werden.

## **11 Allgemeine Bestimmungen**

11.1 Ändern sich während der Vertragsdauer die Rahmenbedingungen in einem Ausmass, das die Erfüllung des Vertrags über Gebühr erschwert, definieren die Vertragspartner den Vertragsgegenstand gemeinsam neu oder lösen den Vertrag vorzeitig auf. Dies gilt namentlich für Veränderungen der Eigentumsverhältnisse an der Muttergesellschaft des Projektträgers.

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen der Rahmenbedingungen.

11.2 Bei einem Zahlungsverzug des Kantons oder des Projektträgers prüfen die Vertragspartner das weitere Vorgehen. Falls eine Auszahlung innerhalb der Vertragsdauer nicht möglich ist, steht eine Vertragsverlängerung und somit die Auszahlung der zugesicherten Beiträge zu einem späteren Zeitpunkt im Vordergrund.

11.3 Die Abtretung von Rechten und Ansprüchen aus dieser Vereinbarung bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Kantons Schaffhausen. Dies gilt ebenso für die Einbringung einzelner dieser Vereinbarung unterstehender Vermögens- oder Unternehmensteile in andere, von Dritten beherrschten Rechtsträger.

Keiner Genehmigung seitens des Kantons Schaffhausen bedürfen rechtsformverändernde Umwandlungen bei gleich bleibenden Gesellschafterverhältnissen unter der Bedingung, dass sämtliche Rechte und Pflichten aus dieser Leistungsvereinbarung uneingeschränkt und gesamthaft auf die Rechtsfolgerin / den Rechtsfolger übertragen werden.

11.4 Diese Vereinbarung enthält sämtliche Abreden und Leistungen der Parteien. Beilagen zu dieser Vereinbarung in ihrer jeweils gültigen Form sowie sämtliche dazugehörigen Unterlagen bilden integrierende Bestandteile dieser Vereinbarung. Ergänzungen und/oder Änderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit stets der Schriftform und der Unterzeichnung der Parteien.

11.5 Sollte eine oder mehrere der Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung unwirksam sein oder werden, so hindert dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist so auszulegen oder zu

ersetzen, wie sie dem erstrebten Zweck in zulässiger und billiger Weise entspricht.

## **12 Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

- 12.1 Dieser verwaltungsrechtliche Vertrag untersteht dem öffentlichen Recht des Bundes und des Kantons Schaffhausen.
- 12.2 Für Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die ordentlichen Zivilgerichte nur soweit zuständig, als sie nicht von den Verwaltungsbehörden oder vom Verwaltungsgericht beurteilt werden können.
- 12.3 Eine Klageeinleitung darf erst dann erfolgen, wenn ein unter Leitung des Volkswirtschaftsdepartements des Kantons Schaffhausen durchgeführter Schlichtungsversuch ergebnislos verlaufen ist.
- 12.4 Zuständig für alle Streitigkeiten aus dieser Vereinbarung sind die Gerichte des Kantons Schaffhausen.

## **13 Genehmigungsvorbehalt**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen stets der Genehmigung der zuständigen Behörden des Kantons Schaffhausen.

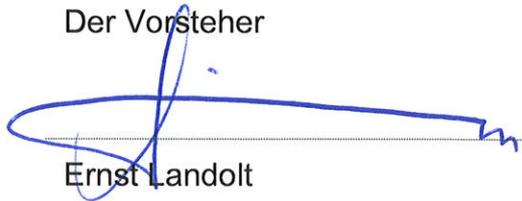
## **14 Schlussbestimmungen**

Die Bewilligung der jährlichen Kredite durch den Kantonsrat und den Bund bleibt vorbehalten.

Schaffhausen, 15. Nov. 2018

Volkswirtschaftsdepartement

Der Vorsteher



---

Ernst Landolt

Schaffhausen, 15. Nov. 2018

Für den Projektträger



---

Markus Spingler



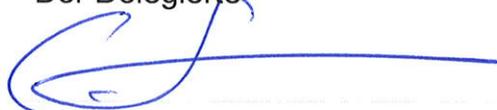
---

Jürg Attinger

Eingesehen von:

RSE-Geschäftsstelle

Der Delegierte



---

Christoph Schär